

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt

Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt des königlichen Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs und Sonnabends, und kostet einschliesslich der Sonnabends erscheinenden „bellustrirten Beilage“ vierteljährlich 12¹/₂ Rgr. Inserate werden bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr angenommen und kostet die gespaltene Corpusspalte oder deren Raum 8 Pfennige.

N^o 5.

Mittwoch, den 17. Januar.

1872.

Politische Umschau.

Auf allen Gebieten des Staatslebens werden in neuerer Zeit Reformen in's Leben gerufen, welche den bestehenden Verhältnissen einen völlig veränderten Zuschnitt zu Theil werden lassen. Auch unserer Landesvertretung liegen gegenwärtig sehr eingreifende und umgestaltende Gesetzesentwürfe vor; unter ihnen steht die Gemeindeordnung obenan. Das schwierige Problem, Freiheit mit Ordnung im Staatsleben zu verbinden, ist nur durch die Selbstverwaltung zu lösen. Denn diese, welche ihrem Begriff nach in der selbstthätigen Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde durch deren Einwohner besteht, bewirkt — unter Voraussetzung der allgemeinen Bildung eines pflichttreuen Volkes, wie es das sächsische ist — ein patriotisches Zusammenwirken der besten Kräfte, befriedigt einen lobenswerthen Ehrgeiz vieler strebsamen Männer auf einem für Alle nützlichen Felde, hebt und veredelt dadurch den Volkscharacter und wirkt daher zugleich conservativ im Sinne der Ordnung und freiheitlich, indem sie das öffentliche Leben den neu entstehenden Bedürfnissen und Verhältnissen gemäß gestaltet und die breite Basis des parlamentarischen Lebens bildet. Alle Staaten Deutschlands können nur auf Grundlage wirklicher Selbstverwaltung eine dem inneren Ausbau des deutschen Rechts- und Verfassungsstaates entsprechende Entwicklung erlangen. Allerdings muß die Selbstverwaltung der Anlage und Entwicklung des Volkes entsprechen und aus dessen freiwilliger Handlungsweise hervorgehen, wenn sie kräftiges Leben äußern soll.

Aber diese Anlage und Entwicklung des Volkes ist bei den Deutschen nicht allein, sondern bei allen germanischen Völkern von jeher dagewesen. Die germanischen Völker haben die Selbstverwaltung überhaupt in die Welt eingeführt; weder Rom noch Athen kannten etwas Ähnliches; bei letzteren vertrat der Staat alle sittlichen Lebenszwecke, bei den Germanen hingegen schufen sich die zu Gemeinden vereinigten Bürger alle sie selbst vererbenden Institutionen und überließen dem Staat nur die Sorge für Rechtsficherheit. Wenn man genau zusieht, wird man auch vom Staate nichts weiter fordern dürfen, als diesen einen Zweck und dieses

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

eine Endziel zu erreichen, absolute Rechtsficherheit zu gewähren, während der einzelne Bürger im Verein mit seinen Genossen für sämtliche übrigen Interessen zu sorgen hat. Den Beweis liefert die gedeihliche Entwicklung der germanischen Staaten England und Nordamerika. Alle sittlichen Zwecke können bis auf den einen, für Rechtsficherheit zu sorgen, durch Selbstverwaltung erreicht werden. Das Wesen derselben besteht in der selbstthätigen Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinden durch deren Einwohner und Beamte, sowie in der Tragung der hierdurch entstehenden Kosten. Zu diesen allgemeinen Angelegenheiten gehören auch die der Schule und des Kirchenvermögens.

Dem Begriffe der Selbstverwaltung liegt der sehr vernünftige Gedanke zu Grunde, daß ein Jeder seine eigenen Angelegenheiten und Interessen am besten kennen und selbst besorgen kann; daß ebenso ein Verein mehrerer Personen die gemeinsamen Vereinsangelegenheiten am sorgfältigsten selbst zu besorgen vermag und daß daher, wo bei den allgemeinen Angelegenheiten die einzelne Kraft nicht ausreicht, die vereinten Kräfte derselben, welche gleiche Interessen haben und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, am Besten die zu besiegenden Schwierigkeiten überwinden und das der Gesamtheit Nützende schaffen können.

Kurz und gut! Die Selbstverwaltung mit ihrem dem Bürokratismus feindlichen Wesen schafft Gleichheit vor dem Gesetz, vereinfacht die Pflege der gemeinsamen Interessen und ist vor Allem sehr wenig kostspielig.

Die Entwürfe der Städte- und Gemeindeordnungen, welche gegenwärtig unserem Landtage vorliegen, bilden unverkennbar einen Schritt, um zu größerer Selbstverwaltung der Gemeinden zu gelangen. Nur wäre es ein sehr trauriges Zeichen vom Zeitbewußtsein unserer Landgemeinden, wenn sich bestätigte, was bei der Vorberathung der Entwürfe der Abg. Starke in Ausflucht stellte, nämlich Petitionen der Landgemeinden gegen diese ihnen zugebachtete größere Gemeinde-Willensfreiheit. Hoffen wir vielmehr mit dem Abg. Strauß, daß sich die Landgemeinden sehr bald mit der neuen Ordnung der Dinge befassen und nicht, wie früher, befinden werden. Hoffen wir aber auch, daß der Landtag das Seine

1872,

l.

k,

neuesten
Deutschel.

nd.
s 3 Uhr,
einslocale.
sablegung
Monats-
in diesem
D. B.

an den
nrich in
gstens bis
Goldbach
rmund.

Moblen,

Kanne.
f. Ra. Pl.

1621
20

lage.